



Gründung Einzelunternehmen

Personen, die ein Kleinst- bzw. ein Kleinunternehmen gründen, wählen für den Anfang die Rechtsform des Einzelunternehmens. Das Einzelunternehmen entsteht mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Handelsregistereintrag

Die Pflicht für die Eintragung eines Einzelunternehmens im Handelsregister besteht ab einem Jahresumsatz von mindestens Fr. 100'000. Die freiwillige Eintragung bei einem Jahresumsatz von weniger als Fr. 100'000 ist zu empfehlen. In vielen Fällen kann es vorkommen, dass Lieferanten, Kunden oder Geschäftspartner den Eintrag sehen möchten. Ausserdem hilft der Handelsregistereintrag beim Erhalt der Selbständigkeitserklärung. Der Handelsregistereintrag kostet zwischen Fr. 200 und Fr. 300.

Weitere Informationen: www.ai.ch/einzelunternehmen

Haftung

Der Inhaber oder die Inhaberin eines Einzelunternehmens unterliegt der Konkursbetreuung mit seinem oder ihrem gesamten privaten Vermögen für geschäftliche Schulden.

Name des Einzelunternehmens

Beim Einzelunternehmen muss der Familienname des Inhabers oder der Inhaberin im Firmennamen enthalten sein. Es sind auch Sach- oder Fantasiebezeichnungen in Verbindung mit dem Familiennamen möglich. Der Schutz des Namens besteht nur am Ort des Sitzes, nicht aber schweizweit wie bei einer AG oder GmbH.

Kaufmännische Buchführung

Wenn das Einzelunternehmen einen Umsatz von mehr als Fr. 500'000 pro Jahr erwirtschaftet, muss eine kaufmännische Buchführung erstellt werden, das heisst Bilanz und Erfolgsrechnung. Einzelunternehmen mit einem geringeren Umsatz, müssen lediglich über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage Buch führen («Milchbüechli-Rechnung»). Ab einem Jahresumsatz von Fr. 100'000 ist ein Einzelunternehmen mehrwertsteuerpflichtig.

Anmeldung der Selbständigkeit

Ob eine Person als selbständig gilt oder nicht, entscheidet die Ausgleichskasse am Ort, an dem die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird. Als selbständig erwerbend gilt eine Person, die unter eigenem Namen auf eigene Rechnung arbeitet, sich in unabhängiger Stellung befindet und das wirtschaftliche Risiko selbst trägt.

Jedes Einzelunternehmen muss sich bei der Ausgleichskasse mit einem entsprechenden Formular anmelden. Als Einzelunternehmen ist es wichtig, die Zustimmung zur Selbständigkeit zu erhalten, damit die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO) selbst abgerechnet werden können.

Wird der Antrag auf Selbständigkeit von der Ausgleichskasse abgelehnt, so muss der Auftraggeber die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Wenn die Tätigkeit (z.B. Maler oder Malerin, Maurer oder Maurerin) im Versicherungsbereich der SUVA liegt, ist diese für die Abklärung zuständig.

Weitere Informationen zur Ausgleichskasse: www.akai.ch

Sozialversicherungen

Mit dem Erhalt der Selbständigkeitserklärung gilt man in der Folge für die betreffende Tätigkeit als selbständig erwerbend und muss die AHV, IV und EO selbst abführen.

Selbständig Erwerbende sind nicht gegen Arbeitslosigkeit und nicht obligatorisch gegen Unfall versichert. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge. Alternativ hat der Inhaber oder die Inhaberin eines Einzelunternehmens ohne Anschluss an eine Pensionskasse die Möglichkeit, 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal aber Fr. 34'128 (Stand 2019) in die Säule 3a einzuzahlen.

Weitere Informationen zu den Sozialversicherungen: www.akai.ch

Bezug von Vorsorgekapital

Wenn das Einzelunternehmen im Haupterwerb angemeldet wird, hat der Inhaber oder die Inhaberin die Möglichkeit, das Vorsorgekapital aus der 2. Säule zu beziehen. Dieser Bezug muss innerhalb eines Jahrs nach der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen. Für einen Bezug muss mit der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung oder der Bank (Freizügigkeitskonto) Kontakt aufgenommen werden. Mit Bezug der 2. Säule wird eine Steuer zu einem reduzierten Satz auf Kapitaleistungen ausgelöst. Die Steuerbelastung kann mit dem kantonalen Steuerrechner berechnet werden.

Weitere Informationen zum Steuerrechner: <https://taxcalc.ai.ch>

Betriebsversicherungen

Bei den Betriebsversicherungen sind Unternehmen freier als bei den Sozialversicherungen. Grundsätzlich kann ein Unternehmen selbst entscheiden, welche Risiken abgedeckt werden sollen.

Weitere Informationen zu möglichen Betriebsversicherungen: www.kmu.admin.ch

Weiterführende Links

- Übersicht Vor- und Nachteile Einzelunternehmen: www.ai.ch/einzelunternehmen
- Online-Schalter für Unternehmen: www.easygov.swiss

Kontakt

Handelsregisteramt
Marco Seydel

Marktgasse 2
9050 Appenzell

Tel. +41 71 788 96 66
handelsregister@ai.ch

Amt für Wirtschaft
Markus Walt

Marktgasse 2
9050 Appenzell

Tel. +41 71 788 94 40
wirtschaft@ai.ch